



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weyer

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform*

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter der Nummer VR 1662 eingetragen, .
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 65606 Villmar-Weyer, Untergasse 18 im Feuerwehrhaus.

§ 2 *Zweck des Vereins*

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Weyer hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen des Marktflecken Villmar zu fördern,
 - b) für den Brandschutz zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - e) die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 *Mitglieder des Vereins*

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e) den Mitgliedern der Babinifeuerwehr
- f) den passiven Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 4) Die Mitgliedschaft der Alters- und Ehrenabteilung ist in der Ortssatzung des Marktflecken Villmar geregelt.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dadurch ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 7) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Weyer geregelt.
- 8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, und am Jahresanfang zu entrichten ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Als schriftlich gilt neben einer persönlichen Benachrichtigung auch die Einladung per E-Mail, ein Aushang im Schaukasten, eine Veröffentlichung in der lokalen Presse oder auf der Internetseite des Vereins.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des stellvertretenden Kassierers, des Schriftführers, des Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und des Bambiniwartes für die Amtszeit von vier Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl von 3 Kassenprüfern, auf die Dauer eines Jahres,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung immer beschlussfähig (Ausnahme siehe § 16)
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der abgegeben Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus (alle Positionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral):
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) dem Kassierer.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Wehrführer,
 - f) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Kassierer,
 - h) dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - j) dem Bambiniwart,
 - k) den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, sofern sie nicht bereits durch Wahl dem Vorstand angehören.
- 4) Mitglieder des Feuerwehrausschusses können in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- 5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- 6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder, dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, und dem Rechnungsführer vertreten.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes vom Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Bei Ausgaben bis zu 2.000 € entscheidet der Vorstand, bei höheren Ausgaben die Mitgliederversammlung.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgeben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Weyer ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Bambinifeuerwehr

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Weyer betreibt eine Kinderabteilung mit Namen Bambinifeuerwehr. Die Kinder in dieser Gruppe sind zwischen 4 und 10 Jahren.
- 2) Ziel der Bambinifeuerwehr ist das altersgerechte Heranführen an die Feuerwehr und die Brandschutzerziehung.

§ 16 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegeben Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Ehrenamtspauschale

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung von Mitgliederdaten

- 1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- 2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3) Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- 4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde am 16.03.1991 errichtet.
- 2) Die Satzung wurde am 10.03.2007 neu gefasst.
- 3) Die Satzung wurde am 29.03.2014 geändert.

Weyer, den 29. März 2014

Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Weyer



Fassung vom 25.12.1998

1. **Name, Wesen, Aufsicht**

- 1) Die Jugendfeuerwehr Weyer ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weyer und des Feuerwehrvereins. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Limburg- Weilburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Weyer nach dieser Jugendordnung selbst.
- 3) Die Jugendfeuerwehr Weyer besteht gemäß § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).
- 4) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss die erforderliche Eignung und Befähigung und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. **Aufgaben und Ziele**

- 1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Übungen und feuerwehrtechnischer Schulung.
- 2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Jugendlichen fördern.
- 3) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. **Mitgliedschaft**

- 1) Der Jugendfeuerwehr kann jede(r) Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angehören.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Jugendfeuerwehr zu richten. Der Jugendfeuerwehrwart entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrführer über die Aufnahme.

4. Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.

- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - das Gruppenleben, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe zu fördern und zu pflegen.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen, bis hin zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ergriffen werden.

- 2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt.

- 3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Weyer eingereicht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Weyer und der Freiwilligen Feuerwehr Weyer e.V. erlischt:

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss.

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Weyer sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Jugendsprecher.

8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Gruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
 - Verabschiedung des Dienstplanes
 - Beratung über eingebrachte Anträge und deren Beschluss.
- 5) Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Jugendsprecher
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart sowie
 - 2 Beisitzern
- 3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart

- 1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sowie einen Grundlehrgang besucht haben. Er sollte ebenso die Lehrgänge, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
- 2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Betreuer, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

11. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

12. Schriftführung

- 1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
- 2) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

13. Kassenwesen

- 1) Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 2) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 2) Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

15. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr möglich.

16. Schlussbestimmung

- 1) Die Jugendordnung wurde am 16.06.1987 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen.
- 2) Die Jugendordnung wurde am 12.03.1988 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr Weyer beschlossen.
- 3) Die Jugendordnung wurde am 18.01.1999 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Weyer in abgeänderter Form beschlossen.
- 4) Die Jugendordnung wurde am 20.03.99 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr Weyer in abgeänderter Form beschlossen.

Weyer, den 21.03.99

Jugendfeuerwehr Weyer